

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 26.4.2013
GZ: 261/13, ch

BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 6. März 2013, bei der Österreichischen Notariatskammer am 3. April 2013 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz), übermittelt und ersucht, dazu bis 26. April 2013 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu den Änderungen in der Notariatsordnung merkt die Österreichische Notariatskammer Folgendes an:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass in Anwendung der Bestimmung des Art. 94 Abs. 2 B-VG, gemäß § 167 Abs. 1 NO in der Fassung des Entwurfs gegen den Beschluss der Notariatskammer, der einen Schuldspruch enthält, das Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Notare vorgesehen ist.

Ebenso wird der im Entwurf auch betreffend die Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten beziehungsweise die Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten (§§ 117a und 118a NO) vorgesehene Rechtszug an die ordentliche Gerichtsbarkeit (konkret eine Berufung an das Oberlandesgericht als Dienstgericht) von der Österreichischen Notariatskammer positiv aufgenommen.

Die Österreichische Notariatskammer betont jedoch in diesem Zusammenhang, dass auch hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten auf die Dauer der praktischen Verwendung von Notariatskandidaten gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 NO (genauso wie in Fällen der §§ 117a und 118a NO) der sehr justiznahe Beruf des Notars in direkter Weise berührt wird und deshalb auch in dieser Angelegenheit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Dienstgericht für die Überprüfung einer erstinstanzlichen Entscheidung angebracht wäre.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht daher, auch betreffend die Anrechnung von Kandidatenzeiten gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 NO einen Rechtszug an das Oberlandesgericht als Dienstgericht festzulegen. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in diesen Angelegenheiten wird von der Österreichischen Notariatskammer daher abgelehnt.

Selbst wenn im übrigen der Gesetzgeber die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für die Überprüfung von Bescheiden gemäß § 6 NO vorsehen wollte – was von der Österreichischen Notariatskammer abgelehnt wird - wäre für diesen Bereich insoweit Vorsorge zu treffen, als im Wege der Konstruktion eines zwischenbehördlichen Mandats (§ 137 NO in der Fassung des Entwurfs) noch eine Kontrolle der Entscheidung innerhalb des Berufsstandes (Beschwerdevorentscheidung durch die Notariatskammer) möglich sein müsste.

Von der Thematik der Bescheide gemäß § 6 NO abgesehen, erhebt die Österreichische Notariatskammer gegen den in § 138 NO in der Fassung des Entwurfs zum Ausdruck kommenden Grundsatz, dass, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die auf Grund der Notariatsordnung ergehenden Bescheide mittels Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind, keinen Einwand.

Die Österreichische Notariatskammer geht in diesem Zusammenhang auch auf die im gegenständlichen Begutachtungsverfahren vom Land Steiermark bereits abgegebene Stellungnahme ein:

Dazu hält die Österreichische Notariatskammer zunächst fest, dass sie die in den Erläuterungen auf Seite 2 enthaltenen Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz, wonach die Regelung der Rechts- und Instanzenzüge im Berufs- und Disziplinarrecht der Notare nicht der Zustimmung der Länder bedarf, teilt. Auch aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sind die in erster Instanz im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung tätigen Behörden der Kammern organisatorisch dem Bund zuzurechnen, da sie Aufgaben wahrnehmen, die zum Justizwesen im Verständnis des Art. 102 Abs. 2 B-VG zählen. Die vom Land Steiermark geäußerte Rechtsmeinung, wonach für Kontrollen der im Bereich der Selbstverwaltung gesetzten Verwaltungsakte die Landesverwaltungsgerichte zuständig

seien, wird von der Österreichischen Notariatskammer angesichts der erwähnten verfassungsrechtlichen Situation in aller Deutlichkeit abgelehnt. Im Übrigen weist die Österreichische Notariatskammer noch darauf hin, dass eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für die Überprüfung von Bescheiden der Notariatskammern auch erhebliche praktische Probleme nach sich ziehen würde. Zwei der Notariatskammern sind nämlich für das Gebiet von zwei bzw. drei Bundesländern zuständig. Konkret umfasst der Sprengel der Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg alle Notare mit einem Amtssitz in Tirol oder Vorarlberg, der Sprengel der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland alle Notare mit einem Amtssitz in Wien, in Niederösterreich oder im Burgenland. Diese Zuständigkeiten sind ausdrücklich in der Notariatsordnung festgelegt. Während es neun Bundesländer gibt, bestehen, wie erwähnt, nur sechs Notariatskammern. Wären die Landesverwaltungsgerichte für Beschwerden gegen Entscheidungen der Notariatskammern zuständig, müsste die schwer zu lösende Frage beantwortet werden, ob betreffend die örtliche Zuständigkeit eines konkreten Landesverwaltungsgerichts der Amtssitz des Notars oder der Sitz der Notariatskammer maßgeblich ist.

Die im Vorschlag zu § 137 NO enthaltene Konstruktion eines zwischenbehördlichen Mandats, die es ermöglicht, dass im Falle einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht von der Notariatskammer eine Beschwerdevorentscheidung getroffen werden kann und somit eine Entscheidung noch einer Kontrolle innerhalb des Berufsstandes unterzogen werden kann, wird von der Österreichischen Notariatskammer grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer wäre jedoch die Erwähnung von § 117a und § 118a NO in § 137 Abs. 2 Z 2 zu beseitigen, weil in den Angelegenheiten des § 117a und § 118a NO ein Rechtszug an das Oberlandesgericht als Dienstgericht vorgesehen ist und es somit zu keiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kommen kann.

Abschließend befürwortet die Österreichische Notariatskammer auch die in § 5 Abs. 1 NO gemäß Entwurf vorgesehene Klarstellung, dass sich die Vertretungsbefugnis der Notare künftig auch auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (wo ja grundsätzlich Vertretungsfreiheit herrscht) bezieht.

Betreffend die Änderungen im ABAG und im NPG werden keine Einwendungen erhoben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)